# VERTRAG

**zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Erfüllung von „Maastricht-Zusatzarbeiten" aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates**

1. Die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 hat die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit geändert.

   Die Bundesanstalt Statistik Österreich erbringt in den Jahren 2025 - 2028 folgende Leistungen:

   Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 220/2014 – „Maastricht-Zusatzarbeiten", insbesondere des Kapitels III „Qualität der Daten":

   Bereitstellung der von Eurostat angeforderten relevanten statistischen Infor-mationen (zusätzliche Fragebögen und Präzisierungen im Zusammenhang mit Datenübermittlungen („Rückfragen")) – Artikel 8,

   Erstellung bzw. Aktualisierung eines Methodeninventars – Artikel 9,

   Recherchen im Zusammenhang mit offenen Methodenfragen im Vorfeld von Eurostat-Anweisungen bzw. Entscheidungen – Artikel 10,

   Aufbereitung von Informationen im Zusammenhang mit regelmäßigen Gesprächsbesuchen von Eurostat in Österreich – Artikel 11,

   Unterstützung von Eurostat bei methodenbezogenen Besuchen auf Verlangen der Kommission – Artikel 12.

   Statistik Österreich übermittelt die Ergebnisse dieser Maastricht-Zusatzarbeiten an das Bundesministerium für Finanzen.

2. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe Pauschalvergütung für die in Punkt 1 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt für das Jahr 2025 EUR 62.369,- , für das Jahr 2026 EUR 64.805,- , für das Jahr 2027 EUR 67.206,- und für das Jahr 2028 EUR 69.221,- .

   Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

3. Die Auszahlung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

5. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommt.

6. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

7. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

[redacted]

Wien, am 20. NOV. 2024

Wien, am 4.12.2024